

KOZLOWSKI Rechts- und Steuerberatung

Ul. Wawelska 1/2

70-505 Szczecin

POLEN

<http://ra-kozowski.com/>

mail@ra-kozowski.com

Gründung einer AG in Polen

Die polnische Aktiengesellschaft (spółka akcyjna, kurz „S.A.”) ist für die Unternehmer die relativ selten vorkommende Gesellschaftsform. Sie ist eine Gesellschaftsform von Wirtschaftsunternehmen mit großem Kapitalbedarf.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung aller Formen von Handelsgesellschaften sind im polnischen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000 (Kodeks spółek handlowych) geregelt.

Die Aktiengesellschaft gehört zu der Kapitalgesellschaften, die die Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, d.h. die Gesellschaft ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten – sie kann klagen oder verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese alleine und die Gesellschafter/Aktionäre sind von persönlicher Haftung befreit

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist auch als Ein-Mann-Gesellschaft möglich. Sie darf jedoch nicht allein von einer Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Die Aktionäre einer polnischen AG können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie. Sie besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Aktionären berufen.

Das Mindeststammkapital der polnischen AG beträgt 100.000 PLN (ca. EUR 25.000). Die Körperschaftssteuer (CIT) beträgt 19%.

1. Voraussetzungen für die Gründung der polnischen AG

Zur Gründung einer Gesellschaft sind erforderlich:

- 1) die Unterzeichnung der Satzung durch die Gründer;
- 2) die Einbringung der Einlagen zur Deckung des Stammkapitals durch die Aktionäre;
- 3) die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- 4) die Eintragung in das Handelsregister.

2. Unterzeichnung der Satzung

Die Grundlage für die Gründung der Gesellschaft ist die Satzung. Die notwendigen Elemente der Satzung sind:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- 2) den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- 3) die Dauer der Gesellschaft, sofern diese bestimmt ist;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und den für die Deckung des Grundkapitals vor der Eintragung in das Handelsregister eingezahlten Betrag;
- 5) den Nennwert der Aktien und deren Anzahl mit der Angabe, ob die Aktien Namens- oder Inhaberaktien sind
- 6) die Zahl der Aktien jeder Gattung und die mit ihnen verbundenen Rechte, soweit Aktien mehrerer Gattungen eingeführt werden sollen;
- 7) die Vor- und Familiennamen oder Firmennamen der Gründer;
- 8) die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder zumindest die Höchst- oder Mindestzahl der Mitglieder dieser Organe sowie den Rechtsträger, der zur Festlegung der Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats berechtigt ist;
- 9) das für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmte Blatt, sofern die Gesellschaft auch in anderen Blättern als Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger Bekanntmachungen veröffentlichen will.
- 10) die Zahl und die Arten der Titel zur Teilnahme an Gewinn oder an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens sowie der damit verbundenen Rechte;
- 11) sämtliche mit den Aktien verbundenen Pflichten zu Leistungen zugunsten der Gesellschaft, außer der Pflicht zur Einzahlung der Beträge für die Aktien;

- 12) die Einschränkungen bezüglich der Veräußerung der Aktien;
- 13) die den Aktionären zuerkannten persönlichen Befugnisse;
- 14) den Schatzwert aller getragenen oder die Gesellschaft belastenden Kosten, die im Zusammenhang mit deren Gründung entstanden sind.

Die Satzung kann von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten, sofern das Gesetz dies zulässt. Sie kann auch zusätzliche Bestimmungen enthalten, es sei denn, dass sich aus dem Gesetz ergibt, dass dieses eine zwingende Regelung enthält, oder eine Bestimmung der Satzung der Natur einer AG oder den guten Sitten widerspricht.

Die Satzung ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Die Urkunde ist von den Gründer zu unterzeichnen. Es ist auch möglich, die Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer notariellen Vollmacht mit Apostille (dazu ist auch notarielle Unterschriftsprobe mit Apostille notwendig) zu gründen.

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft in Organisation ist die Übernahme der Aktien erforderlich. Praktisch erfolgt es gleich mit der Unterzeichnung der Satzung durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung.

Falls die Gründer polnischer Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit des polnischen vereidigten Dolmetscher und Übersetzer der deutschen Sprache notwendig.

3. Anmeldung beim Registergericht

Der weitere Schritt zur Gründung einer polnischen AG ist die Deckung des Stammkapitals. Aktien die für Geldeinlagen übernommen werden, sind vor den Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mindestens zu einem Viertel ihres Nennwertes zu bezahlen. Werden die Aktien ausschließlich für Sacheinlagen oder für Sach- und Geldeinlagen übernommen, so muss das Grundkapital mindestens zu einem Viertel seiner Höhe vor der Eintragung gedeckt sein (Aktien, die für Sacheinlagen übernommen werden, sind nicht später als vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Gesellschaft in voller Höhe zu decken). Dafür muss die AG in Organisation ein Bankkonto eröffnen.

Dann bleibt es die Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen. Dies muss innerhalb von 6 Monaten ab der Unterzeichnung der Satzung erfolgen. Praktisch wird der Antrag auf Eintragung innerhalb weniger Tagen nach der Unterzeichnung der Satzung gestellt.

Für die Eintragung ins Handelsregister sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antrag auf die Eintragung mit entsprechenden Anlagen;
- Satzung;
- Gesellschafterverzeichnis;
- Erklärung sämtlicher Vorstandsmitglieder, dass die aufgrund der Satzung erforderlichen Einzahlungen auf die Aktien geleistet und die Sacheinlagen rechtmässig eingebracht wurden;
- ein von der Bank bestätigter Nachweis der Einzahlung auf die Aktien, die auf das Konto der Gesellschaft geleistet wurde; für den Fall, dass die Satzung die Deckung des Grundkapitals mit Sacheinlagen nach der Durchführung der Eintragung vorsieht, ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Einbringung der Sacheinlagen in die Gesellschaft gemäß den Satzungbestimmungen gesichert ist;
- Mietvertrag oder anderer Rechtstitel in Bezug auf den Sitz der Gesellschaft;
- Information über die Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Adresse);
- notariell beglaubigtes Muster der Unterschriften der Geschäftsführer;
- Nachweis der Übertragung der Eintragungsgebühr.

In Polen soll die GmbH innerhalb von sieben Tagen nach Antragstellung eingetragen werden. Praktisch dauert es aber auch deutlich länger.

4. Finanzamt

Die Gesellschaft muss auch den Antrag auf Erteilung der Steuernummer (NIP) und später den Antrag auf Registrierung der Gesellschaft als Umsatzsteuerpflichtiger beim zuständigen Finanzamt gestellt werden (falls die Gesellschaft die innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen wird, sollte sie zusätzlich für die innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerberechnungen angemeldet werden).

5. Statistische Identifikationsnummer (REGON)

Die Gesellschaft ist auch beim statistischen Amt anzumelden, wo sie die statistische Identifikationsnummer (REGON) erhält. Die Gesellschaft muss bei der Anmeldung die Haupt- und Nebentätigkeit nach der europäischen Klassifikation anzeigen. Mit der REGON-Nummer werden die aktuellen, statistischen Informationen über die Gesellschaft gesammelt.

Die REGON-Nummer und NIP-Nummer erhält man nach dem Eintragung ins Handelsregister, aber die Anträge müssen gleich mit dem Antrag auf Eintragung ins Handelsregister beim Gerichtsregister eingereicht werden. Die werden durch das Gericht an das Finanzamt und das statistische Amt weitergeleitet.

6. Kosten

Die Kosten der Gründung von der polnischen AG sind teilweise fixe Kosten und teilweise hängen sie von der Höhe des Stammkapitals ab. Unten stellen wir Ihnen die Kosten für eine Gesellschaft mit dem Stammkapital in Höhe von PLN 100.000,00 (Mindeststammkapital) vor:

- Anwaltshonorar nach Vereinbarung (abhängig vom Umgang und Schwierigkeit des Auftrages)
- Notargebühr PLN 1.170,00 Netto
- weitere Kosten beim Notar (Ausfertigungen, notariell beglaubigtes Muster der Unterschriften der Geschäftsführer) ca. PLN 250,00 Netto
- Steuer auf zivilrechtliche Handlungen PLN 500,00
- Eintragung ins Handelsregister PLN 500,00
- Veröffentlichung im Amtsblatt PLN 100,00
- Vollmacht für die Eintragung ins Handelsregister PLN 18 PLN
- Registrierung der GmbH als Umsatzsteuerpflichtiger PLN 170,00
- Übersetzungskosten PLN 300,00 Netto

zusammen: PLN 3.008,00 (ohne Anwaltshonorar)

Die Gründung der Gesellschaft dauert ca. 5 – 8 Wochen.

Die oben genannten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Łukasz Sokołowski
radca prawny
Rechtsanwalt

<http://ra-kozlowski.com/>

mail@ra-kozlowski.com